

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 / § 72 ABS. 1 NR. 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE SCHORTENS DIESE 61. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN VORSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, BESCHLOSSEN.
SCHORTENS, DEN _____

BÜRGERMEISTER
(SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE SCHORTENS HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
SCHORTENS, DEN _____

BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE
KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE
MAßSTAB 1: 6000
BLATT-NRN.: 24 13 23, 24, 29, 30 BLATT-NAME:
HERAUSGABEVERMERK:
HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT: VAREL

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:
PROJEKTL EITUNG: DIPL.-ING. L. WINTER
TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS



OLDENBURG, DEN 14.08.2004
VORENTWURF _____
ENTWURF _____
GENEHMG.-EX. _____

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER RAT DER GEMEINDE SCHORTENS HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM ENTWURF DER 61. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND SENE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB / § 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ I. V. M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
SCHORTENS, DEN _____

BÜRGERMEISTER

5. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE SCHORTENS HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB DIE 61. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM _____ BESCHLOSSEN.
SCHORTENS, DEN _____

BÜRGERMEISTER -
(SIEGEL)

6. GENEHMIGUNG

DIE 61. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT
OLDENBURG, DEN _____
HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE

(UNTERSCHRIFT)

7. BETRIITTSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE SCHORTENS IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ (AZ.: _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN.
DIE 61. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
SCHORTENS, DEN _____

BÜRGERMEISTER

8. INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 61. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG IST DAMIT AM _____ WIRKSAM GEWORDEN.
SCHORTENS, DEN _____

BÜRGERMEISTER

9. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

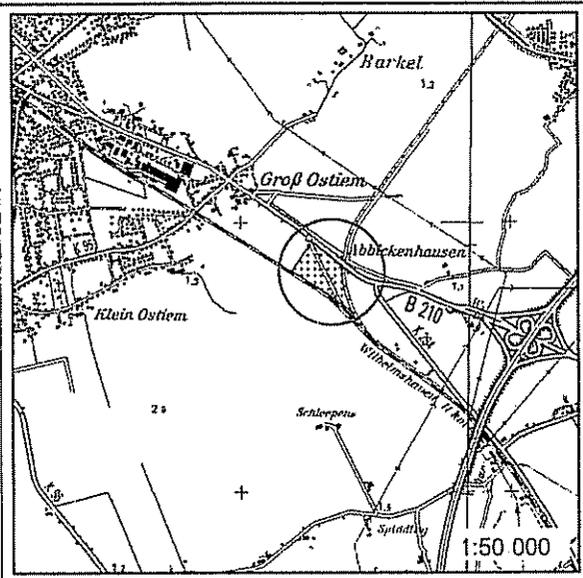
INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
SCHORTENS, DEN _____

BÜRGERMEISTER

10. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH WIRKSAMWERDEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
SCHORTENS, DEN _____

BÜRGERMEISTER



Gemeinde Schortens

**61. Änderung des
Flächennutzungsplans**

Entwurf

Maßstab 1:10.000